

Jugendordnung

der Unterfränkischen Schachjugend

(Stand: 04.01.2017)

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Aufgaben
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Ordnungswerke
- 5 Gremien
- 6 Jugendversammlung
- 7 Vorstandschaft
- 8 Finanzierung
- 9 Schlussbestimmungen
- 10 Inkrafttreten

1 Begriffsbestimmung

Die Unterfränkische Schachjugend (USJ) ist die Jugendorganisation des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV). Sie besteht aus den Jugendspielern und Jugendbetreuern der Mitgliedsvereine des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV).

2 Aufgaben

- 2.1 Die USJ nimmt die Aufgaben des USV in der Jugendarbeit wahr.
- 2.2 Die USJ pflegt das Schachspiel als sportliche Disziplin und ist bestrebt, junge Menschen in der Gemeinschaft zu bilden und ihre gemeinsamen Interessen uneigennützig und ohne Gewinnstreben zu fördern.
- 2.3 Die USJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und der Bayerischen Schachjugend.
- 2.4 Die USJ geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Bildung und Erziehung der Jugend zu dienen.
- 2.5 Die USJ bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie pflegt die sportliche Kameradschaft und die Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.
- 2.6 Die USJ hält es für dringend erforderlich, dass an allen Schulen Schachunterricht eingeführt wird (als Nebenfach), um logisches Denkvermögen, Konzentration und Selbstvertrauen zu fördern.

3 Mitgliedschaft

Zur USJ gehören alle Jugendliche, die dem USV und dem BLSV gemeldet sind. Zur USJ gehören alle mit der Jugendarbeit im USV beauftragten Funktionäre. Die kooperative Mitgliedschaft von Schach-Jugendgruppen, deren

Mitglieder nicht oder nur zum Teil dem USV angehören (z.B. Schulschachgruppen), ist möglich und erwünscht.

4 Ordnungswerke

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der USJ sind in dieser Jugendordnung, den Ordnungswerken des USV und der Jugendturnierordnung der USJ geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des USV oder der USJ oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe der USJ, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bindend.
- 4.2 Die USJ gibt sich eine Jugendturnierordnung. Sie beruht auf Beschlüssen der Jugendversammlung. Die Vorstandschaft ist befugt, von der Jugendturnierordnung geringfügig abweichende Regelungen zu treffen.

5 Gremien

Die Gremien der Unterfränkischen Schachjugend sind die Jugendversammlung und die Vorstandschaft.

6 Jugendversammlung

- 6.1 Die Jugendversammlung besteht aus von den Vereinen benannten Vertretern der Jugendlichen und den Mitgliedern der Vorstandschaft der USJ.
Protokollnotiz: Die Vereinsvorsitzenden erhalten eine Kopie der Einladung zur Jugendversammlung.
- 6.2 Jeder Verein kann zwei Delegierte zur Jugendversammlung entsenden, von denen höchstens einer älter als 23 Jahre sein darf. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendsprechers ist pro Verein nur ein Delegierter stimmberechtigt, der höchstens 23 Jahre alt sein darf.
- 6.3 Jedes Mitglied der Vorstandschaft der USJ hat pro Amt eine Stimme, außer bei Neu- und Ergänzungswahlen.
- 6.4 Die Jugendversammlung tritt
Regel vor dem Kongress des USV. Der
Jugendversammlung und die Antragsfrist
Webseite bekannt. Die Einladung ist
Tagesordnung, von Tagesort und -zeit
geplanten Tag der Mitgliederversammlung den
erweiterten Vorstand mit einfachem Brief oder
zuletzt gemeldete Anschrift zuzusenden. Anträge hierzu
Versammlung, mit einfachem Brief oder elektronischer Post,
Bezirksjugendleiter zu richten
- mindestens einmal pro Jahr zusammen, in der
Bezirksjugendleiter gibt das Datum der
mindestens 2 Monate vorher auf der USJ-
mit gleichzeitiger Bekanntgabe der
mindestens 3 Wochen vor dem
Mitgliedsvereinen und dem
elektronischer Post an die
sind 5 Wochen vor der
an den
- 6.5 Eine außerordentliche Jugendversammlung kann von der Vorstandschaft in dringenden Fällen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Vereine dies verlangen. Die Ladefrist beträgt dann zwei Wochen. Die Einladung muss in Schriftform erfolgen und auf der Web-Seite der USJ veröffentlicht werden.
- 6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6.7 Die Jugendversammlung als höchstes Organ der USJ hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Vorstandschaft
- Beschluss einer Jugendturnierordnung

- Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
 - Entscheidungen über vorliegende Anträge.
- 6.8 Dringlichkeitsanträge werden, wie in §7 der Geschäftsordnung des USV festgelegt, behandelt.
- 6.9 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.10 Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung treten mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des USV in Kraft.

7 Vorstandschaft

- 7.1 Die Vorstandschaft der USJ setzt sich zusammen aus:
- dem Bezirksjugendleiter,
 - dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter,
 - dem Schriftführer (incl. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),
 - dem Spielleiter,
 - dem Beauftragten für Breitensport,
 - dem Beauftragten für Leistungssport,
 - dem Referenten für Schulschach,
 - der Mädchenwartin,
 - dem Bezirksjugendsprecher,
 - den Kreisjugendleitern.
- 7.2 Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist möglich, mit Ausnahme derer des Bezirksjugendleiters und des Spielleiters.
- 7.3 Die Jugendleiter und Jugendsprecher der Vereine eines Spielkreises wählen den Kreisjugendleiter ihres Spielkreises. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jugendversammlung. Wird die Bestätigung verweigert, wählt die Jugendversammlung den entsprechenden Kreisjugendleiter.
- 7.4 Die Jugendversammlung wählt die Vorstandschaft für 2 Jahre:
- in den Jahren mit ungeraden Endziffern
 - den Bezirksjugendleiter,
 - den Schriftführer,
 - den Spielleiter,
 - den Beauftragten für Breitensport,
 - den Jugendsprecher;
 - in den Jahren mit geraden Endziffern
 - den stellvertretenden Bezirksjugendleiter,
 - den Referenten für Schulschach,
 - den Beauftragten für Leistungssport,
 - die Mädchenwartin,
 - die Kreisjugendleiter.
- Der Jugendsprecher muss bei seiner Erstwahl Jugendlicher (U20) sein.
Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal.
- 7.5 Ein im Laufe der Amtszeit frei werdendes Vorstandsamt wird von der Vorstandschaft bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzt. Eine Nachwahl erfolgt nur für die Restamtszeit.
- 7.6 Der Bezirksjugendleiter vertritt die USJ im Präsidium des USV. Er bedarf der

Bestätigung durch die Generalversammlung des USV. Wird diese versagt, muss die Generalversammlung den Bezirksjugendleiter wählen.

- 7.7 Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat sich die Vorstandschaft an diese Jugendordnung und an die Beschlüsse der Jugendversammlung zu halten. Für alle Beschlüsse sind die Satzungen des USV und des BLSV bindend.
- 7.8 Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Bezirksjugendleiter nach Bedarf, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 48 Stunden. Einladung per Email ist zulässig. Die Tagesordnung ist bei der Einladung bekannt zugeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Bei Einverständnis können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7.9 Der Bezirksjugendleiter kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiter für befristete Sonderaufgaben zuziehen.

8 Finanzierung

Die USJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlages einen jährlich neu vereinbarten Betrag vom USV im Etat von der GV des USV zugewiesen. Zusätzliche Mittel können beschafft werden.

9 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, während das Spieljahr sich nach den Bestimmungen der Turnierordnung richtet. Die Satzung und die Beschlüsse des USV gelten sinngemäß in allen Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine besondere Regelung trifft.

10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 04. Januar 2011 in Hobbach beschlossen.

gez. Stefan Scholz
Bezirksjugendleiter

gez. Wolfgang Künstler
Schriftführer

Änderungshistorie:

- 04.01.2014: Redaktionelle Änderung in 4.2 und 9. : „Spielordnung“ in „Turnierordnung“ geändert.
- 04.01.2017: Änderung 6.4 „Einberufung der Jugendversammlung ...“